

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 107/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosako P [REDACTED],

[REDACTED]/Kanada, [REDACTED] M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 und 3 Satz 1 ZPO) verweigert, weil das Gesuch verspätet, das heißt nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses, und mit unzureichender Begründung eingereicht worden sei.

Diese Entscheidung ist richtig; sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RnW 1971, 310; 1972, 27; 1973, 93; 1974, 315).

1176

- 3 -

Die Vorlage der Antwort des Deutschen Bundestages, Ausschuß für Wiedergutmachung - Sekretariat - vom 19. Februar 1962 auf eine Eingabe des Klägers im Verfahren vor dem Landgericht am 22. Januar 1969 ändert nichts daran, daß das Wiedereinsatzgesuch diesen Anforderungen nicht genügte. Unter den hier gegebenen Umständen konnte es der Kläger später nicht mehr ergänzen.

Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Nai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

